



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 16.09.2019 über die Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 52 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Mitterweg-Mohnblumenweg OST“, KG Wiesen.

### § 1

Gem. § 52 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird zur Sicherung der späteren Durchführung des zu ändernden Teilbebauungsplanes „Mitterweg-Mohnblumenweg OST“, KG Wiesen (Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 21.12.2016; Genehmigung per Bescheid vom 22.02.2017, Zahl: A2/L.RO3482-10002-3-2017) für den gesamten Geltungsbereich des ob. zit. Teilbebauungsplanes eine befristete Bausperre verhängt.

### § 2

(1) Mit dem Ziel der Anpassung der Inhalte an das mit 01.08.2019 in Kraft getretene Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 49/2019 (insbesondere Regelung der Ausmaße der Bauplätze einschließlich der Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten sowie Festlegung der Zahl, Lage, Art und Gestaltung von privaten Abstellanlagen) beabsichtigt die Marktgemeinde Wiesen die 1. Änderung des ob. zit. Teilbebauungsplanes. Die befristete Bausperre wird zu dem Zweck verordnet, die Durchführung von Bauvorhaben, die den zukünftigen Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis die Änderung des Teilbebauungsplans mit den präzisierten Zielvorstellungen und Bebauungsbestimmungen verordnet werden kann.

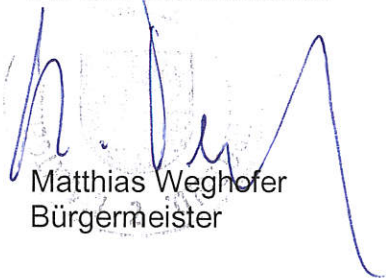
(2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot

sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung bzw. das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bausperre verliert mit Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des ob. zit. Teilbebauungsplanes, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.
- (3) Zur Sicherung der Planungsvorhaben kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gem. § 52 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., einmal um ein Jahr verlängert werden.

Für den Gemeinderat:

  
Matthias Weghofer  
Bürgermeister

angeschlagen am: 7.10.2019

abgenommen am: 23.10.2019

